

fen, daß dieß ein specieller Unglücksfall sei, nicht allein der Gemeinde zur Last gerechnet werden dürfe, in welcher sich der Unglückliche befinde. Wollte man die Beiträge nicht auf einen ganzen Bezirk oder einen ganzen Kreis legen, so müsse man niedrigere Beiträge annehmen; es könne auch nichts schaden, wenn die Beiträge den Aufwand nicht ganz deckten, da doch von dem Staate zugeschossen werden müsse; es würden doch die, welche es geben könnten, etwas mehr geben, während es hier auf einige Gemeinden fielen, welche es nicht leisten können.

Der Präsident: Der Gegenstand sei allerdings sehr schwierig, ihn so zu erörtern, daß er weder für den einen Fall drückend, noch für den andern zu sehr erleichternd werde, und es liege dieß in der Verschiedenheit der Kräfte der Gemeinden. Dem Satze, daß man auf die Größe einer Gemeinde Rücksicht nehmen soll, könne er nicht beistimmen, es gebe große Gemeinden, die außerordentlich arm seien, dagegen kleine Gemeinden, die sehr wohlhabend seien. Er habe z. B. ein Dorf, dem es erstaunlich schwer fallen würde, wenn es einen solchen Kranken unterbringen sollte, und vor einigen Jahren sei bei ihm der Fall vorgekommen, daß eine solche Person habe nicht untergebracht werden können, und unter den Umständen gestorben sei, weil man das nöthige Geld nicht habe zusammenbringen können. Das sei ein großes Dorf, habe aber nur äußerst geringe Nahrung. Dagegen liege ein kleines Dorf in dessen Nähe, wo die Verhältnisse sich sehr günstig gestalteten, und das nicht in Verlegenheit kommen würde, wenn es 100 Thlr. geben müsse. Jedoch sei er der Meinung, daß ein mäßiger Satz allgemein angenommen werde, und in dieser Beziehung scheine ihm der Satz von 15 oder 18 Thlr. das Verhältniß auszugleichen; doch dürste es nicht ausgeschlossen sein, daß eine Gemeinde auch zu einer größern Mitleidenheit gezogen würde, wenn sie notorisch reicher sei.

Abg. Art: Man habe zwar geäußert, daß hier der Ort nicht sein möchte, auf die Hauptgrundsätze, auf welche das Gesetz gebaut sei, einzugehen; allein er glaube, daß man diese immer in Betracht ziehen müsse, und bemerke deshalb, daß er sich mit dem Grundsatz des Gesetzes nicht einverstehen könne. Daß vielleicht nicht passend sei, diesen Grundsatz jetzt aufzugeben, und den dafür anzunehmen, daß der Staat die Armen versorgen möge, aber darauf müsse er aufmerksam machen, daß die armen Gemeinden wieder prägravirt würden, wenn der vorgeschlagene Grundsatz ausgeführt werden soll. Es sei notorisch, daß die Fälle, wo Kolditz und Sonnenstein in Anspruch genommen werde, in den ärmern Gegenden weit mehr vorkommen; Wahn- und Blödsinnige kämen dort sehr häufig vor, und zwar Wahnsinnige, oder was wohl auf eins hinaus laufe, Schwermüthige deswegen, weil Noth und Armuth sie mit Sorgen überhäufte, so daß sie durch beständiges Nachsinnen in Ueberspannung verfielen, und er könne dieß in seiner Amtsstellung am Besten ansehen. Sodann sei nicht zu vergessen, daß namentlich das Blindeninstitut von armen Gegenden mehr in Anspruch genommen werde, weil dort solche Arbeiten gefertigt würden, welche den Augen nicht zusagten und selbst die Lebensmittel sehr schlecht seien; und endlich die Bewohner der höhern Ge-

birgsgegenden oft gezwungen würden, aus den warmen Stuben in die Kälte sich zu begeben. Was ein Sprecher gesagt hat, daß der Maßstab nach der Größe der Gemeinde genommen werden soll, so müsse er in dieser Beziehung dem Präsidenten beistimmen, daß dieß der unvollkommenste Maßstab sei; er würde dahin führen, daß diese Hilfe gar nicht gesucht werde, und die Unglücklichen ihrem Schicksale überlassen blieben, wodurch in polizeilicher Hinsicht nachtheilige Folgen entstehen würden. Er mache auf den Ort aufmerksam, wo er seit 6 Jahren sich befinde, und die Kräfte der Commune genau kenne; er frage, ob eine Commune im Stande sei, solche Leute in ein Institut zu schaffen, welche bei dem Ende des Jahrs 1832 an Staats- und Communabgaben mit 1700 Thlr. in Rest stehe. Daß der Grundsatz des Gesetzentwurfes in §. 4. ihm passend erscheine, könne er nicht leugnen, denn darnach würde eine Commune doch nicht viel höher hineinkommen, als sie ohnedieß zur Verpflegung zu geben habe; z. B. in einer Commune sei eine blödsinnige Person, welche wöchentlich 5 Gr. habe, das würde doch nicht mehr als 8 bis 10 Thlr. jährlich ausmachen, und eine Commune könne diese leichter aufbringen, als 15 bis 18 Thlr. Er gestehe also nochmals, daß er mit dem Principe nicht einverstanden sei, aber er wolle nicht weiter darauf eingehen, weil es heiße, daß diese Bestimmungen nur so lange statt finden sollen, als die dormaligen allgemeinen Grundsätze über Armenverpflegung bestünden.

Vicepräsident: Hier liege ein speciellcs Gesetz vor, die Landgemeindeordnung habe man noch nicht, und er glaube also, wenn man das Gesetz so annehme, ohne zu bestimmen, welche Personen beitragen sollen, ob die Beitragspflichtigkeit persönlich sei oder auf dem Grundbesitz beruhe u., so würde man ein Gesetz haben, welches in seiner Anwendung sehr schwer sei. Er halte für nothwendig, daß bei diesem speciellen Gesetze auch specielle Bestimmungen gemacht werden, da die Landgemeindeordnung erst später nachfolge. Was aber über das Princip selbst gesagt worden sei, mit dem könne er nicht einverstanden sein, daß der Staat die Armen versorgen müsse, und da auch vorliegendes Gesetz einen Theil der Armenversorgung ausmache, so müßten die Gemeinden auch hier beigezogen werden. Wenn ein Sprecher vor ihm äußere, daß man nicht auf die Kräfte einer Commune Rücksicht nehmen soll, so scheine ihm darin ein Widerspruch zu liegen; denn die Städte sollten ja eben deswegen mehr geben, weil sie mehr Mittel hätten. Er sei nicht der Ansicht, daß das Gesetz einen drückenden Maßstab enthalte, und da die Regierung noch ermäßigen könne, so scheine ihm alles Bedenken gehoben. Die Regierung werde dann darauf Rücksicht nehmen, den Gemeinden so viel als möglich zu erlassen. Ob 15 oder 18 Thaler angenommen werden sollen, lasse er dahin gestellt. Wenn endlich bemerkt worden sei, daß der Staat diese Last übertragen soll, und gerade in den ärmeren Gemeinden derartige Fälle öfters stattfänden, so müsse er dem widersprechen, indem solche Fälle bloß auf Zufall beruhten, und nicht auf Dertlichkeit; daher er auch dem Principe nicht huldigen könne, was der Abgeordnete ausgesprochen habe.

(Beschluß folgt.)